

die Bewertung seiner Leistungen unmittelbar in Kenntnis gesetzt wird.

(5) Die Leiter der für die Berufsbildung zuständigen Abteilungen der Ministerien, der anderen zentralen Staatsorgane und der wirtschaftsleitenden Organe sowie die Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise und Bezirke sichern in ihrem Verantwortungsbereich bzw. Territorium die Unterstützung der Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften sowie der Bildungseinrichtungen bei der Anwendung dieser Bewertungsordnung und organisieren den Erfahrungsaustausch. Sie kontrollieren die Einhaltung der Bewertungsordnung und veranlassen bei Verstößen Korrekturen. Die Korrekturen sind von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Leitern vorzunehmen.

Durchführung der Bewertung in der Grundlagen- und Fachbildung

§ 3

(1) Die Bewertung, die ständig durchzuführen ist, erfolgt in der Grundlagen- und Fachbildung durch Zensurierung, wenn der Grad der Aneignung von Wissen und Können festgestellt, und verbal, wenn die Leistungs- und Persönlichkeitsentwicklung eingeschätzt wird.

(2) Die Ergebnisse der Bewertung sind in das Klassenbuch einzutragen.

§ 4

(1) Zu zensurieren sind vorrangig:

- Leistungen in den Seminaren und Übungen,
- Kurzreferate und Vorträge,
- schriftliche Ausarbeitungen zu den Aufgabenstellungen in den Programmen,
- Durchführung speziell erteilter Lemaufträge.

(2) Aus den Einzelzensuren, die Gleichwertigkeit besitzen, ist von den Lehrkräften für jeden Teilnehmer unter Beachtung der Leistungsentwicklung für jedes Bewertungsgebiet eine Abschlußzensur festzulegen.

(3) Die Bewertungsgebiete entsprechen den einzelnen Programmen der Grundlagen- und Fachbildung.

(4) Für die Erteilung der Zensuren sind die vom Staatssekretär für Berufsbildung und vom Minister für Volksbildung herausgegebenen Bewertungshinweise die Grundlage.

§ 5

(1) Nach Abschluß der Grundlagenbildung und nach Abschluß der Fachbildung ist vom Lehrgangleiter — in Abstimmung mit den Lehrkräften und dem Lehrgangsvertreter — je eine verbale Einschätzung der Leistungs- und Persönlichkeitsentwicklung des Teilnehmers vorzunehmen. Diese Einschätzung ist mit dem Teilnehmer durchzusprechen.

(2) Die verbale Einschätzung ist auf der Grundlage einer gewissenhaften Beobachtung der Leistungs- und Persönlichkeitsentwicklung des Teilnehmers vorzunehmen. Einzuschätzen ist vor allem, inwieweit der Teilnehmer den im Ziel der Meistersausbildung gestellten Anforderungen gerecht wird.

§ 6

Weist ein Teilnehmer in einem Bewertungsgebiet einen erfolgreichen, nicht länger als 5 Jahre zurückliegenden Abschluß nach, ist ihm die Teilnahme an der dementsprechenden Ausbildung freizustellen. Bei der Freistellung ist die von der jeweiligen Bildungseinrichtung erteilte Abschlußzensur zu übernehmen.

§ 7

Bei einmaligem Nichterreichen des Zieles der Ausbildung in Bewertungsgebieten der Grundlagen- oder Fachbildung können vom Leiter der Bildungseinrichtung in Übereinstimmung mit dem Teilnehmer und dem für den Teilnehmer zuständigen Leiter des Betriebes oder der Einrichtung bzw. Vorsitzenden der Genossenschaft besondere Maßnahmen zum erfolgreichen Abschluß des entsprechenden Bewertungsgebietes festgelegt werden. Der Abschluß muß vor Eintritt in die Spezialisierung nachgewiesen werden. Die gesamte Ausbildungszeit darf dabei höchstens um 3 Monate überschritten werden.

Durchführung der Bewertung in der Spezialisierung

§ 8

(1) Die Bewertung während des Meisterpraktikums erfolgt durch eine verbale Einschätzung der erreichten Ausbildungsergebnisse des Teilnehmers. Sie ist vom Betreuer vorzunehmen, mit dem Leiter des Produktions- bzw. Arbeitsbereiches abzustimmen und mit dem Teilnehmer durchzusprechen.

(2) Verbal einzuschätzen ist, inwieweit es der Teilnehmer versteht, sein in der Grundlagen- und Fachbildung erworbenes Wissen und Können bei der Lösung konkreter Leitungsaufgaben in einem Meisterbereich in der Praxis anzuwenden, insbesondere Aufgaben zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Erhöhung der Intensivierung der Produktion mit gutem Ergebnis durchzuführen, und in welchem Umfang er befähigt ist, den gesellschaftlichen und betrieblichen Erfordernissen entsprechend eine Tätigkeit als Meister selbständig auszuüben.

(3) Der Erwerb der erforderlichen Befähigungs- und Berechtigungsnachweise ist nach den jeweils dafür geltenden Prüfungsbestimmungen durchzuführen. Der Nachweis darüber ist Bestandteil der Bewertung in der Spezialisierung.

§ 9

(1) Teilnehmern, die bereits als Leiter eines Meisterbereiches oder einer Brigade längere Zeit erfolgreich eingesetzt sind bzw. ein Rationalisatoren- oder Neuererkollektiv leiten, kann das Meisterpraktikum erlassen werden. In diesem Fall ist für die Bewertung vom zuständigen Leiter eine Einschätzung über diese Tätigkeit anzufertigen und mit dem Teilnehmer durchzusprechen.

(2) Ausgehend von dieser Einschätzung entscheidet der Leiter des Betriebes oder der Einrichtung bzw. der Vorsitzende der Genossenschaft über den Erlaß des Meisterpraktikums.

§ 10

Wird von einem Teilnehmer das Ziel der Ausbildung in der Spezialisierung in der vorgesehenen Zeit nicht erreicht, so entscheidet der Leiter des Betriebes oder der Einrichtung bzw. der Vorsitzende der Genossenschaft über eine Verlängerung der Ausbildung in der Spezialisierung, wenn dadurch die Gewähr für den erfolgreichen Abschluß der Ausbildung gegeben ist.

§ 11

Abschluß der Ausbildung

(1) Die Ausbildung ist abgeschlossen, wenn die Leistungen des Teilnehmers in der Grundlagen- und Fachbildung mit mindestens genügenden Ergebnissen bewertet sind und die Spezialisierung erfolgreich beendet ist.

(2) Bei Unterbrechung der Ausbildung aus wichtigen gesellschaftlichen oder persönlichen Gründen, wie Dienstantritt bei den bewaffneten Organen, Schwangerschaft, längere Krankheit u. a., ist von dem für den Teilnehmer zuständigen Leiter des Betriebes oder der Einrichtung bzw. Vorsitzenden